BNN | Zuhörer | Internet

Sitzungsunterlagen

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (neugewähltes Gremium)

23.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 5
Tagesordnung (ö) 5
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 2 Einführung und Verpflichtung der am 26.05.2019 neu- und wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte 7
Vorlage BV/369/2019 7
TOP Ö 3 Bildung der Fraktionen 9
Vorlage BV/370/2019 9
Fraktionsvorsitzende BV/370/2019 11
TOP Ö 4 Bestellung der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse 13
Vorlage BV/371/2019 13
Verwaltungs- und Finanzausschuss BV/371/2019 15
Technik- und Umweltausschuss BV/371/2019 17
Umlegungsausschuss BV/371/2019 19
Hauptsatzung 23.05.2017 BV/371/2019 21
Geschäftsordnung des Gemeinderats 31.01.2017 BV/371/2019 29
TOP Ö 5 Bildung des Ältestenrates 41
Vorlage BV/372/2019 41
Ältestenrat BV/372/2019 43
TOP Ö 6 Benennung der Mitglieder für den Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten 45
Vorlage BV/373/2019 45
Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten BV/373/2019 47
TOP Ö 7 Wahl von Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin 49
Vorlage BV/374/2019 49
Bürgermeister-Stellvertreter BV/374/2019 51
TOP Ö 8 Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/innen und der Ortsvorsteher-Stellvertreter 53
Vorlage BV/375/2019 53
Ortsvorsteher BV/375/2019 55
TOP Ö 9 Ernennung der neugewählten Ortsvorsteher/innen und Ortsvorsteher-Stellvertreter durch die Bürgermeisterin 57
Vorlage BV/376/2019 57
TOP Ö 10 Bürgermeisterwahl 2019 59
Vorlage BV/286/2019 59
BM-Wahl - Stellenausschreibung 2019 BV/286/2019 63
TOP Ö 11 Investitionszuschuss Einsatzfahrzeug DRK Söllingen -Beratung und Beschluss- 65
Vorlage BV/366/2019 65
TOP Ö 12 Herstellung einer geordneten Außengebietsentwässerung im Bereich Bildungszentrum/Sportplätze Berghausen 67
Vorlage BV/365/2019 67
Planfeststellungsunterlagen BV/365/2019 69
TOP Ö 13 Klimaoffensive Pfinztal 71
Vorlage BV/380/2019 71
Antrag der Zählgemeinschaft Bündnis 90Die Grünen und Die Linke, der SPD-Fraktion und BV/380/2019 73

TOP Ö 14 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse 75
Vorlage BV/379/2019 75

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (neugewähltes Gremium)

Termin: **Dienstag, 23.07.2019, 18:30 Uhr**

Ort, Raum: **Selmnitzsaal (Europaplatz),**
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	
2.	Einführung und Verpflichtung der am 26.05.2019 neu- und wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte	BV/369/2019
3.	Bildung der Fraktionen - Benennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen	BV/370/2019
4.	Bestellung der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse 4.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss 4.2 Technik- und Umweltausschuss 4.3 Umlegungsausschuss	BV/371/2019
5.	Bildung des Ältestenrates	BV/372/2019
6.	Benennung der Mitglieder für den Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten	BV/373/2019
7.	Wahl von Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin	BV/374/2019
8.	Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/innen und der Ortsvorsteher-Stellvertreter - Berghausen - Kleinsteinbach - Söllingen - Wöschbach	BV/375/2019
9.	Ernennung der neugewählten Ortsvorsteher/innen und Ortsvorsteher-Stellvertreter durch die Bürgermeisterin	BV/376/2019
10.	Bürgermeisterwahl 2019	BV/286/2019

- Stellenausschreibung
- Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist(en)
- Durchführung von Bewerbervorstellungen

11.	Investitionszuschuss Einsatzfahrzeug DRK Söllingen -Beratung und Beschluss-	BV/366/2019
12.	Herstellung einer geordneten Außengebietsentwässerung im Bereich Bildungszentrum/Sportplätze Berghausen Neuprofilierung des Horster Grabens (Erdprofil) zwischen K 3541 und Einlauf in die Verdolung	BV/365/2019
13.	Klimaoffensive Pfinztal - Antrag der Gemeinderatsfraktionen zur Bekämpfung der Klimakrise eine Klimaoffensive zu starten	BV/380/2019
14.	Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	BV/379/2019
15.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
16.	Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium	
17.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/369/2019

Tagesordnungspunkt			
Einführung und Verpflichtung der am 26.05.2019 neu- und wiedergewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**--**

Sachverhalt:

Das Ergebnis der Wahl vom 26.05.2019 der Gemeinderäte steht fest, vom Landratsamt ist die Bestätigung der Gültigkeit der Wahl mit Schreiben vom 25.06.2019 eingegangen.

Die folgenden namentlich aufgeführten 22 neugewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind ab 01.06.2019 im Amt:

Partei	Familienname	Vorname
CDU		
	Hörter	Frank
	Ringwald	Markus
	Gutgesell	Andreas
	Rendes	Markus
	Schaier	Barbara
	Dr. Vogel	Roland
	Gegenheimer	Thomas
	Kirchenbauer	Achim
SPD		
	Elsenbusch-Costerousse	Dagmar
	Reeb	Tilo
	Mohamed Fahir	Aisha
	Vortisch	Volker Hans
	Konstandin	Angelika
Grüne		
	Rothweiler	Edelbert
	Lüthje-Lenhart	Monika
	Herb	Artur
	Rothweiler	Sonja
	Schwarz	Simon
ULiP		
	Dr. Rahn	Klaus-Helimar
	Möller	Eva
Bürgerliste		
	Hruschka	Andreas
DIE LINKE		
	Frensch	Kristin

Die gewählten Gemeinderäte sind gem. § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der ersten Sitzung öf-

fentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten.
Die Bürgermeisterin wird alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf die Wichtigkeit und Bedeutung ihrer Verpflichtung hinweisen und sie über die ihnen aus der Übernahme des Amtes erwachsenden Pflichten belehren.
Sodann ist die formelle Verpflichtung vorzunehmen.

Hinderungsgründe gem. § 29 Gemeindeordnung liegen, wie vom bisherigen Gemeinderat am 23.07.2019 festgestellt wurde, bei den Neugewählten nicht vor.

Anlagen:
--

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/370/2019

Tagesordnungspunkt			
Bildung der Fraktionen - Benennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Die Besetzung wird zur Kenntnis genommen. Über eventuelle Anträge wird abgestimmt.**

Sachverhalt:

Lt. § 2 Geschäftsordnung des Gemeinderates können sich die Gemeinderäte zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen (so beschlossen am 28.07.2009). Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

Die bereits während der letzten Amtsperiode bestehenden vier Fraktionen haben weiterhin Bestand.
Es wurden folgende Vorsitzende und Stellvertreter/innen der Verwaltung benannt: Siehe Anlage

Anlagen:

Fraktionsvorsitzende

gewählt am 26.05.2019
im Amt seit 01.06.2019

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende	Stellvertreter
CDU-Fraktion / Bürgerliste	
Kirchenbauer, Achim (CDU)	Ringwald, Markus (CDU)
	Gutgesell, Andreas (CDU)
	Schaier, Barbara (CDU)
SPD-Fraktion	
Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)	Reeb, Tilo (SPD)
	Konstandin, Angelika (SPD)
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
Lüthje-Lenhart, Monika (GRÜNE)	Rothweiler, Edelbert (GRÜNE)
	Herb, Artur (GRÜNE)
ULiP-Fraktion	
Dr. Rahn, Klaus-Helimar (ULiP)	Möller, Eva (ULiP)

:O 3

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/371/2019

Tagesordnungspunkt			
Bestellung der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse 4.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss 4.2 Technik- und Umweltausschuss 4.3 Umlegungsausschuss			
Fachbereich: Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat Dipiazza	Datum: AZ:	08.07.2019
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wie vorgeschlagen.**

Sachverhalt:

Gemäß Paragraph 4 der Hauptsatzung vom 23.05.2017 werden die drei erwähnten beschließenden Ausschüsse gebildet. Der Bau- und Wirtschaftsausschuss wird in Technik- und Umweltausschuss umbenannt. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Kopien der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung liegen den Vorlagen bei. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung im beigefügten Wahlvorschlag bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Bürger widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

Für Umlegungen in den einzelnen Ortsteilen werden die jeweiligen Ortsvorsteher als beratende Mitglieder beigezogen.

Im Übrigen gelten für die Zuständigkeit und Arbeit der beschließenden Ausschüsse die Bestimmungen der Paragraphen 4 bis 9 der gemeindlichen Hauptsatzung sowie Paragraph 39 der Gemeindeordnung. Nach der Hauptsatzung finden auf den Umlegungsausschuss die Paragraphen 45 ff des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 02.03.1998 unmittelbar Anwendung. Laut Hauptsatzung werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als beratende Mitglieder zugezogen.
§ 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB-DVO: „Der Gemeinderat kann widerruflich als weiteres Mitglied und als Stellvertreter jeweils einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dieser Behörde oder einen örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Vertreter bestellen."

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Besetzung der Ausschüsse Einigung erzielt wird, und zwar in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien im entsprechenden Verhältnis auch die Ausschüsse besetzen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Jeder Gemeinderat hat bei der Verhältniswahl eine Stimme. Für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend. Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlages ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Die in der Reihenfolge der Benennung folgenden nicht gewählten Bewerber sind in gleicher Zahl wie die gewählten Bewerber ihres Wahlvorschlags deren Stellvertreter.

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis

fest. Falls nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl – mit anderen Bestimmungen – statt. Eine Einigung ist nur mit den Stimmen aller Mitglieder möglich. Einstimmigkeit bedeutet hier, dass alle anwesenden Stimmenberechtigten, einschließlich der Bürgermeisterin, dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und der personellen Besetzung zustimmen müssen. Wenn nur ein Mitglied dagegen ist oder sich der Stimme enthält, ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Bei der Ausschussbildung im Wege der Einigung hat die Bürgermeisterin Stimmrecht, im Falle der förmlichen Wahl ist sie jedoch nicht wahlberechtigt.

Anlagen:
Verwaltungs- und Finanzausschuss
Technik- und Umweltausschuss
Umlegungsausschuss
Hauptsatzung
Geschäftsordnung des Gemeinderates

gewählt am 26.05.2019
im Amt seit 01.06.2019

Verwaltungs- und Finanzausschuss

beschließender Ausschuss

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder Reihenfolge-Stellvertreter
Kirchenbauer, Achim (CDU)	Rendes, Markus (CDU)
Ringwald, Markus (CDU)	Gutgesell, Andreas (CDU)
Dr. Vogel, Roland (CDU)	Hörter, Frank (CDU)
Gegenheimer, Thomas (CDU)	Schaier, Barbara (CDU)
Hruschka, Andreas (Bürgerliste)	
Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)	Mohamed Fahir, Aisha (SPD)
Konstandin, Angelika (SPD)	Reeb, Tilo (SPD)
Rothweiler, Sonja (GRÜNE)	Rothweiler, Edelbert (GRÜNE)
Schwarz, Simon (GRÜNE)	Lüthje-Lenhart, Monika (GRÜNE)
Herb, Artur (GRÜNE)	Frensch, Kristin (DIE LINKE)
Möller, Eva (ULiP)	Dr. Rahn, Klaus-Helimar (ULiP)

04

gewählt am 26.05.2019
im Amt seit 01.06.2019

Technik- und Umweltausschuss

beschließender Ausschuss

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder Reihenfolge-Stellvertreter
Hörter, Frank (CDU)	Ringwald, Markus (CDU)
Rendes, Markus (CDU)	Dr. Vogel, Roland (CDU)
Schaier, Barbara (CDU)	Gegenheimer, Thomas (CDU)
Gutgesell, Andreas (CDU)	Kirchenbauer, Achim (CDU)
Reeb, Tilo (SPD)	Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)
Vortisch, Volker Hans (SPD)	Konstandin, Angelika (SPD)
Mohamed Fahir, Aisha (SPD)	
Rothweiler, Edelbert (GRÜNE)	Rothweiler, Sonja (GRÜNE)
Lüthje-Lenhart, Monika (GRÜNE)	Schwarz, Simon (GRÜNE)
Frensch, Kristin (DIE LINKE)	Herb, Artur (GRÜNE)
Dr. Rahn, Klaus-Helimar (ULiP)	Möller, Eva (ULiP)

:04

gewählt am 26.05.2019
im Amt seit 01.06.2019

Umlegungsausschuss

beschließender Ausschuss

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder Reihenfolge-Stellvertreter
Hörter, Frank (CDU)	Ringwald, Markus (CDU)
Rendes, Markus (CDU)	Dr. Vogel, Roland (CDU)
Schaier, Barbara (CDU)	Gegenheimer, Thomas (CDU)
Gutgesell, Andreas (CDU)	Kirchenbauer, Achim (CDU)
Reeb, Tilo (SPD)	Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)
Vortisch, Volker Hans (SPD)	Konstandin, Angelika (SPD)
Mohamed Fahir, Aisha (SPD)	
Rothweiler, Edelbert (GRÜNE)	Rothweiler, Sonja (GRÜNE)
Lüthje-Lenhart, Monika (GRÜNE)	Schwarz, Simon (GRÜNE)
Frensch, Kristin (DIE LINKE)	Herb, Artur (GRÜNE)
Dr. Rahn, Klaus-Helimar (ULiP)	Möller, Eva (ULiP)

04

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Hauptsatzung
der Gemeinde Pfinztal

Verabschiedet am 23.05.2017
Veröffentlicht am 01.06.2017
In Kraft getreten am 02.06.2017

Ö 4

Inhaltsverzeichnis

I. Form der Gemeindeverfassung 2
§ 1 Gemeinderatsverfassung 2
II. Gemeinderat 2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten 2
§ 3 Zusammensetzung 2
III. Ausschüsse des Gemeinderats 3
§ 4 Beschließende Ausschüsse 3
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse 3
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen 3
§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss 4
§ 8 Bau- und Wirtschaftsausschuss 4
§ 9 Umlegungsausschuss 5
§ 10 Ältestenrat 5
IV. Bürgermeister 5
§ 11 Rechtsstellung 5
§ 12 Zuständigkeiten 5
V. Ortsteile 6
§ 13 Benennung der Ortsteile 6
§ 14 Einrichtung von Ortschaften 6
§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte 6
§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats 7
§ 17 Ortsvorsteher 7
§ 18 Örtliche Verwaltung 7
VI. Schlussbestimmungen 8
§ 20 Inkrafttreten 8

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 23.05.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat, den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
2. der Bau- und Wirtschaftsausschuss,
3. der Umlegungsausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Für Umlegungen in den einzelnen Ortsteilen werden die jeweiligen Ortsvorsteher als beratende Mitglieder hinzugezogen.

(5) Weiter sollen zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, eines Sechstels aller Mitglieder oder einer Fraktion des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes, Bes. Gr. A 9 LBesG und vergleichbarer Beschäftigter der Entgeltgruppe 9a, 9b, 9c TVöD, Beamten des gehobenen Dienstes A 9 bis A 11 LBesG und vergleichbare Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD und Funktionsstellen (Vorarbeiter),
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen,
   1. von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag in unbeschränkter Höhe,
   2. von mehr als 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro, bei Rechtstreitigkeiten ab 10.000 bis 25.000 Euro beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
8. Angelegenheiten der Gemeinde- und Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Angelegenheiten des Kinder- und Jugendhauses (soweit nicht bautechnische Angelegenheiten betreffend), Kinderbetreuungsangelegenheiten, Familienangelegenheiten und sonstige soziale Angelegenheiten von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Bau- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Bevölkerungsschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
10. Nutzung erneuerbarer Energien sowie technische Angelegenheiten des kommunalen Energiemanagements.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Wirtschaftsausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
   1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
   1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 50.000 bis 250.000 Euro im Einzelfall,
4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von 50.000 bis 250.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3,
5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

§ 9 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 10 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes bis Bes.Gr. A 8 LBesG und vergleichbare Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
   1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
   2. bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro, bei Rechtsstreiten bis 10.000 Euro beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
14. Abgabe eines Zeugnisses der Gemeinde über die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte bis zu einem Grundstückswert von 250.000 Euro;
15. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

V. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen
   1. Ortsteil Berghausen
   2. Ortsteil Kleinsteinbach
   3. Ortsteil Söllingen
   4. Ortsteil Wöschbach

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils sechs Mitglieder.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren.
4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
6. der Ausbau von Straße innerhalb des Ortsteils,
7. bei Veräußerung oder Tausch von gemeindeeigenem Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden,
8. Verträge über die Nutzung von gemeindeeigenen Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. die Ausgestaltung, Vermietung und Verpachtung der örtlichen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. Anlegung und Unterhaltung von Grünanlagen und Spielplätzen,
5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrats.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

1. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Berghausen
2. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Kleinsteinbach
3. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Söllingen
4. Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfinztal, 24.05.2017

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pfinztal

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender 2
§ 2 Fraktionen 2
§ 3 Ältestenrat 2
§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte 2
§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte 2
§ 6 Amtsführung 3
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit 3
§ 8 Vertretungsverbot 3
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit 3
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse 4
§ 11 Verhandlungsgegenstände 4
§ 12 Sitzordnung 4
§ 13 Einberufung 4
§ 14 Tagesordnung 5
§ 15 Beratungsunterlagen 5
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung 5
§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht 6
§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat 6
§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat 6
§ 20 Redeordnung 6
§ 21 Sachanträge 6
§ 22 Geschäftsordnungsanträge 7
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit 7
§ 24 Abstimmungen 7
§ 25 Wahlen 8
§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten 8
§ 27 Persönliche Erklärungen 8
§ 28 Fragestunde 9
§ 29 Anhörung 9
§ 30 Schriftliches Verfahren 9
§ 31 Offenlegung 9
§ 32 Inhalt der Niederschrift 9
§ 33 Führung der Niederschrift 10
§ 34 Anerkennung der Niederschrift 10
§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift 10
§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats 10
§ 37 In-Kraft-Treten 11
§ 38 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen 11

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 31.01.2017 folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)..

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

- § 32a Abs. 2 GemO –

§ 3 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und einer nach jeder Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Vertretern der Fraktionen. Die Sitze im Ältestenrat werden durch die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat besetzt. Jede Fraktion ist mit mindestens einem Vertreter im Ältestenrat vertreten.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.

(3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das

(4) öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind nur unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen aus dem Gremium“ zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom

Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 6 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 8 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des

Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

- § 35 GemO und § 41b Abs. 5 –

§ 11 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich

einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 14). Die Einberufung muss unter Wahrung der Datenschutzvorschriften erfolgen. Zu nichtöffentlichen Sitzungen ist über ein Ratsinformationssystem oder über verschlüsselte Mail einzuberufen, für öffentliche Sitzungen kann mit einfacher Mail einberufen werden. Der elektronische Weg wird durch schriftliche Zustimmung der Gemeinderäte eröffnet, in diesem Fall erfolgt keine weitere Ladung mit Unterlagen in Schriftform. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 14 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

§ 15 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

(4) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. und auf der Internetseite der Gemeinde (www.pfinztal.de) zu veröffentlichen.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Gemeinderat und der Bürgermeister können unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 20 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
   a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
   b. der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
   c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
   d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
   e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
   f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO –

§ 24 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen

mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(4) Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung beginnend rechts vom Vorsitzenden.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO –

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

§ 27 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung" erhält das Wort

a. jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 28 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a. Der Tagesordnungspunkt „Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner" findet in der Regel am Beginn und am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Seine Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

b. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO –

§ 29 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO –

§ 30 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 31 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 32 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter

Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs.1 GemO –

§ 33 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

(4) Über die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse können von der Verwaltung Tonbandaufnahmen erstellt werden, die zur Fertigung der Niederschrift herangezogen werden können. Die Löschung der Aufnahmen erfolgt nach Anerkennung der Niederschrift, sofern Einwendungen eingebracht werden, nach der Entscheidung über diese.

- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch elektronische Zuleitung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht. Die Zuleitung erfolgt nach Fertigstellung der Niederschrift durch den Schriftführer und Unterzeichnung des Vorsitzenden.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

c. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

f. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

§ 37 In-Kraft-Treten
Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

§ 38 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen
Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 10.01.2005 außer Kraft.

Pfinztal, 01.02.2017
Nicola Bodner
Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/372/2019

Tagesordnungspunkt			
Bildung des Ältestenrates			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat entscheidet über die Zahl der Mitglieder und die Besetzung des Ältestenrats.**

Sachverhalt:

Nach unserer Hauptsatzung wird gem. Paragraph 33a Gemeindeordnung ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende des Ältestenrats ist die Bürgermeisterin.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.
In der Geschäftsordnung ist festgelegt:

„Paragraph 3

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und einer nach jeder Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Vertretern der Fraktionen. Die Sitze im Ältestenrat werden durch die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat besetzt. Jede Fraktion ist mit mindestens einem Vertreter im Ältestenrat vertreten.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.

(3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

Durch die Einschaltung des Ältestenrats werden die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin aus Paragraph 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 43 Abs. 1 Gemeindeordnung nicht eingeschränkt, jedoch wird sie verpflichtet, bei der Aufstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung des Sitzungsablaufes den Ältestenrat anzuhören. Der Ältestenrat ist ein Gremium besonderer Art mit politischer Beratungsfunktion. Er unterscheidet sich wesentlich von einem sonstigen Ausschuss der Gemeinde. Deshalb ist es nicht möglich, diese Aufgaben etwa einem bereits bestehenden Ausschuss zu übertragen.

Um entsprechende Benennung in der Sitzung wird gebeten.

Die Zahl der Mitglieder des Ältestenrates bestimmt der Gemeinderat. Um § 3 Nr. 1 Satz 2 (siehe oben) Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, den Ältestenrat mit 5 Mitgliedern (plus Bürgermeisterin) zu besetzen.

Anlagen:
Ältestenrat

gewählt am 26.05.2019
im Amt seit 01.06.2019

Ältestenrat

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Kirchenbauer, Achim (CDU)	Rendes, Markus (CDU)
	Gutgesell, Andreas (CDU)
Ringwald, Markus (CDU)	Schaier, Barbara (CDU)
	Dr. Vogel, Roland (CDU)
Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)	Konstandin, Angelika (SPD)
	Reeb, Tilo (SPD)
Lüthje-Lenhart, Monika (GRÜNE)	Herb, Artur (GRÜNE)
	Rothweiler, Edelbert (GRÜNE)
Dr. Rahn, Klaus-Helimar (ULiP)	Möller, Eva (ULiP)

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/373/2019

Tagesordnungspunkt			
Benennung der Mitglieder für den Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat entscheidet über die Besetzung des Beirats für geheimzuhaltende Angelegenheiten.**

Sachverhalt:

Gemäß Paragraph 55 Gemeindeordnung kann der Gemeinderat einen Beirat bilden, der den Bürgermeister in allen Angelegenheiten des Paragraph 44 Abs. 3 Satz 2 berät (Angelegenheiten zu denen die Gemeinde gehört wird, die aber auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten sind).
Der Beirat besteht in Gemeinden mit mehr als 10.000, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern aus zwei oder drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Gemeinderats angehören, die auf die für die Behörden des Landes geltende Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.
Vorsitzender des Beirats ist die Bürgermeisterin. Sie beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

Die Vorschlagsliste für die Besetzung liegt bei.

Anlagen:

Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

gewählt am 26.05.2019
im Amt seit 01.06.2019

Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

beschließender Ausschuss

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Kirchenbauer, Achim (CDU)	Ringwald, Markus (CDU)
Konstandin, Angelika (SPD)	Elsenbusch-Costerousse, Dagmar (SPD)
Rothweiler, Edelbert (GRÜNE)	Herb, Artur (GRÜNE)

06

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/374/2019

Tagesordnungspunkt			
Wahl von Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat wählt die Bürgermeister-Stellvertreter/innen.**

Sachverhalt:

Nach Paragraph 48 Gemeindeordnung bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Gemäß Paragraph 48 Gemeindeordnung beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Wahlen werden nach Paragraph 37 Abs. 7 Gemeindeordnung geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein 2. Wahlgang statt, wenn der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
Der 2. Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Bisher waren vier Bürgermeister-Stellvertreter bestellt.

Es wird gebeten, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Anlagen:

Bürgermeister-Stellvertreter

gewählt am 26.05.2019
im Amt seit 01.06.2019

Bürgermeister-Stellvertreter

1. Bürgermeister-Stellvertreter
....., ... (...)
2. Bürgermeister-Stellvertreter
....., ... (...)
3. Bürgermeister-Stellvertreter
....., ... (...)
4. Bürgermeister-Stellvertreter
....., ... (...)

Vorschläge:

CDU:	1. Stv. Hörter, Frank	4. Stv. Dr. Vogel, Roland
SPD:	keine Meldung	
ULiP:	keine Meldung	
GRÜNE:	keine Meldung	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/375/2019

Tagesordnungspunkt			
Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/innen und der Ortsvorsteher-Stellvertreter - Berghausen - Kleinsteinbach - Söllingen - Wöschbach			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt durch Wahl über die Vorschläge der Ortschaftsräte.**

Sachverhalt:

Nach Paragraph 71 der Gemeindeordnung werden nach der Wahl der Ortschaftsräte die Ortsvorsteher und die stellvertretenden Ortsvorsteher vom Gemeinderat, auf Vorschlag der Ortschaftsräte, gewählt. Die „bisherigen“ Ortsvorsteher wurden gebeten, eine Sitzung einzuberufen und einen entsprechenden Vorschlag zu beschließen. Zum Ortsvorsteher ist jeder zum Ortschaftsrat wählbare Bürger wählbar, dagegen muss der stellvertretende Ortsvorsteher Mitglied des Ortschaftsrates sein.

Die Wahlen der Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteher sind jeweils in getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden. In diesem Falle ist der Ortschaftsrat vor der Wahl zu hören.
Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte.
Über den Vorschlag des Ortschaftsrats hat der Gemeinderat durch Wahl zu beschließen. Bei der Wahl sind die in Betracht kommenden Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht befangen, da über eine ehrenamtliche Tätigkeit zu entscheiden ist. Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers.
Für die Wahlhandlung selbst gilt Paragraph 37 Abs. 7 Gemeindeordnung. Hiernach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet, wenn der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat, ein zweiter Wahlgang statt. Auch hier ist nur der gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Die Ortschaftsräte unterbreiten folgende Vorschläge an den Gemeinderat:

Ortschaftsrat Berghausen tagt am 19.09.2019:

Ortschaftsrat Kleinsteinbach tagt am 17.07.2019:

Ortschaftsrat Söllingen tagt am 17.07.2019:

Ortschaftsrat Wöschbach tagt am 18.07.2019:

Die eingehenden Wahlvorschläge aus den Ortsteilen werden noch vor der Sitzung mitgeteilt!

Anlagen:
--

Ortsvorsteher
Gemeinde Pfinztal

Ortsvorsteher/in	Stellvertreter
Ortsteil Berghausen	
gewählt am __.__.____	gewählt am __.__.____
Ortsteil Kleinsteinbach	
gewählt am __.__.____	gewählt am __.__.____
Ortsteil Söllingen	
gewählt am __.__.____	gewählt am __.__.____
Ortsteil Wöschbach	
gewählt am __.__.____	gewählt am __.__.____

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/376/2019

Tagesordnungspunkt			
Ernennung der neugewählten Ortsvorsteher/innen und Ortsvorsteher-Stellvertreter durch die Bürgermeisterin			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	08.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Die Bürgermeisterin nimmt die Ernennungen vor.**

Sachverhalt:

Die neugewählten Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden von der Bürgermeisterin formell zu Ehrenbeamten auf Zeit und zum jeweiligen Ortsvorsteher für ihre Ortschaft ernannt. Die Stellvertreter werden formell ernannt.

Ihre Amtszeit geht bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Ortschaftsrats.

Anlagen:

--

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/286/2019

Tagesordnungspunkt			
Bürgermeisterwahl 2019 - Stellenausschreibung - Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist(en) - Durchführung von Bewerbervorstellungen			
Fachbereich: Bearbeiter:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung Bauer	Datum: AZ:	06.02.2019
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**1.** **Der Ausschreibungstext für die Stellenausschreibung wird in der vorgelegten Formulierung bestätigt.** **Die Veröffentlichung wird in folgenden Medien erfolgen:** **- Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 30. August 2019** **- Mitteilungsblatt „Pfinztal aktuell“ am 05. September 2019** **- Internet ab 30. August 2019** **2.** **Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird wie folgt festgelegt:** **Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Hauptwahl (1. Wahlgang): Montag, 14. Oktober 2019, 18.00 Uhr (27. Tag vor der Wahl)** **Ende der Einreichungsfrist bei einer etwaigen Neuwahl (2. Wahlgang): Mittwoch, 13. November 2019, 18.00 Uhr (dritter Tag nach der ersten Wahl)** **3.** **Öffentliche Bewerbervorstellungen finden wie folgt statt:** **21.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Berghausen, Pfinztalhalle** **22.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Kleinsteinbach, Hagwaldhalle** **24.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Söllingen, Räuchle-Halle** **25.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Wöschbach, Mehrzweckhalle** **Liegt nur eine Bewerbung vor, so findet eine Veranstaltung am 21.10.2019 in der Pfinztalhalle Berghausen statt.** **Die Organisation und die Festlegung der Regularien der Bewerbervorstellungen werden dem Gemeindewahlausschuss übertragen. Ebenso die Terminierung von Bewerbervorstellungen bei einer evtl. Neuwahl bei Vorliegen neuer Bewerbungen.**

Sachverhalt:
In seiner Sitzung am 09.04.2019 hat der Gemeinderat den Tag der Bürgermeisterwahl auf den 10. November 2019 (evtl. Neuwahl 01. Dezember 2019) festgelegt. Weiter wurde die Besetzung des Gemeindewahlausschusses beschlossen. Dieser hat am 1. Juli 2019 erstmals getagt und die anstehenden Entscheidungen vorberaten.

1. Stellenausschreibung (§ 47 Abs. 2 GemO)
Die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate (10.09.2019) vor dem Wahltag (10.11.2019) öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung soll im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgen. Sie kann daneben auch noch in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung nur in einem lokalen Blatt (z.B. Mitteilungsblatt, BNN) genügt nicht.

Vorschlag des Wahlausschusses:
Die Ausschreibung zur Bürgermeisterwahl wird wie folgt vorgenommen:
- Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 30. August 2019
- Mitteilungsblatt „Pfinztal aktuell“ am 05. September 2019
- Internet ab 30. August 2019

Die Ausschreibung muss so gestaltet sein, dass die Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewerbung erforderlichen Einzelheiten erfahren können. Dies führt zu folgenden Mindestangaben:

- Bezeichnung der Stelle
- Einwohnerzahl der Gemeinde
- Hinweis auf Amtszeit und Besoldung nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Frist für die Einreichung von Bewerbungen
- die Stelle, bei der die Bewerbungen einzureichen sind
- Tag der Wahl bzw. einer etwaigen Neuwahl

Ferner soll auf Ort und Zeitpunkt für die persönliche Vorstellung der Bewerber hingewiesen werden. Es kann angegeben werden, ob sich der derzeitige Stelleninhaber wieder bewirbt.

Ein Vorschlag für den Text der Stellenausschreibung ist in der Anlage beigefügt.

2. Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen
(§ 10 Abs. 1, 2 KomWG)
Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg – also am 31.08.2019).
Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (4. Montag vor dem Wahltag). Bewerbungen können bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Bewerbungsfrist schriftlich eingereicht und auch bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden.
Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am ersten Werktag nach der Wahl.
Das Ende der Einreichungsfrist für Neubewerbungen zu einer unter Umständen notwendig werdenden Neuwahl darf frühestens auf den dritten Tag nach dem ersten Wahltag, 18.00 Uhr festgelegt werden.
Auf den Bewerbungen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken. Bewerbungen, die am ersten Tag der Bewerbungsfrist vor 07.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen, frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Vorschlag des Gemeindewahlausschusses:
Ende der Einreichungsfrist:
Montag 14. Oktober 2019, 18.00 Uhr (27. Tag vor der Wahl)
Ende der Einreichungsfrist bei einer etwaigen Neuwahl:
Mittwoch, 13. November 2019, 18.00 Uhr (dritter Tag nach der ersten Wahl)

3. Durchführung von Bewerbervorstellungen (§ 47 Abs. 2 GemO)
Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
Wenn bei einer erforderlichen Neuwahl keine neuen Bewerber auftreten, ist ihre nochmalige Vorstellung nicht erforderlich. Kommen jedoch bei der Neuwahl neue Bewerber hinzu, so ist neben den neuen auch den bisherigen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich nochmals vorzustellen. Sollten neue Bewerber bei einer Neuwahl hinzukommen, so wird sich der Wahlausschuss mit weiteren Bewerbervorstellungen befassen.

Die Organisation und die Regularien der Bewerbervorstellungen werden dem Gemeindewahlausschuss übertragen. Ebenso die Terminierung von Bewerbervorstellungen bei neuen Bewerbern im Falle einer Neuwahl.

Vorschlag des Gemeindewahlausschusses:
Bewerbervorstellungen in allen Ortsteilen, sofern mehr als eine Bewerbung für die Position des Bürgermeisters vorliegt. Andernfalls soll nur eine Veranstaltung am 21.10.2019 in der Pfinztalhalle Berghausen stattfinden.

Terminvorschlag Kalenderwoche 43/2019 (21.10.-27.10.2019):
Montag, 21.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Berghausen, Pfinztalhalle
Dienstag, 22.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Kleinsteinbach, Hagwaldhalle
Donnerstag, 24.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Söllingen, Räuchle-Halle
Freitag, 25.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Wöschbach, Mehrzweckhalle
Anmerkung: Der ursprüngliche Beschluss des GWA vom 01.07.2019 hatte die Veranstaltungen noch eine Woche später terminiert. Da der favorisierte Moderator jedoch am ursprünglichen Termin nicht verfügbar ist und diese Termine in den Herbstferien liegen, haben alle Mitglieder des GWA nach persönlicher Befragung der Vorverlegung der Termine zugestimmt.

Als Tagungsort des Gemeindewahlausschusses am Wahltag ist der Sitzungssaal des Rathauses I, Hauptstraße 70 in Pfinztal-Söllingen angedacht. Die Ergebnisbekanntmachung soll wieder in größerem Rahmen erfolgen.

Finanzielle Auswirkung:
Für die Ausschreibungen im Staatsanzeiger sowie die Bewerbervorstellungen werden Kosten von ca. 7.000 – 10.000 Euro gerechnet. Hinzu kommen noch die Kosten für Aufbau des Bauhofes, Nutzung der Hallen, Reinigung, Transport usw.
Die Kosten und Ausgaben sind von der Gemeinde vollumfänglich zu tragen.

Anlagen:
Entwurf Stellenausschreibung Bürgermeisterwahl

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Pfinztal im Landkreis Karlsruhe (rd.18.500 Einwohner), größte Gemeinde in Baden-Württemberg ohne Stadtrecht, ist infolge Ablaufs der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin zum 01.02.2020 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Wählbarkeit, Rechtsstellung und Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 10. November 2019, eine evtl. notwendige Neuwahl am Sonntag, 01. Dezember 2019, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, 14. Oktober 2019, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Heinz E. Roser, Bürgermeisteramt Pfinztal, Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt (unter www.pfinztal.de im Bereich „Bürgermeisterwahl“ abrufbar);
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihren Herkunftsmitgliedstaaten angeben.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 11.11.2019 und endet am 13.11.2019, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Öffentliche Bewerbervorstellungen finden wie folgt statt:

21.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Berghausen, Pfinztalhalle
22.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Kleinsteinbach, Hagwaldhalle
24.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Söllingen, Räuchle-Halle
25.10.2019, 19.00 Uhr - Ortsteil Wöschbach, Schulturnhalle

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich wieder.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/366/2019

Tagesordnungspunkt			
Investitionszuschuss Einsatzfahrzeug DRK Söllingen -Beratung und Beschluss-			
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum:	23.07.2019
Bearbeiter:	Hartmann	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt dem DRK Söllingen für die Beschaffung eines zweiten Fahrzeuges für die Notfallhilfe einen Zuschuss in Höhe von 4.500€ zu gewähren**

Sachverhalt:

Die Schließung des Bahnübergangs Söllingen verursacht bei der Notfallhilfe einen erheblichen Zeitverlust bei der Anfahrt des Rettungswagens, der am Feuerwehrhaus geparkt ist. Aus diesem Grund wurde vom DRK die Anschaffung eines zweiten Fahrzeuges beschlossen. Das Fahrzeug ist Baujahr 2013 und hat ca. 300.000 km. In 04/2015 wurde bei 152.000km der Motor getauscht und in 04/2016 bei 259.000 km das Getriebe

Die Kosten für das Fahrzeug belaufen sich auf 12.000€ und für den Defibrillator auf 3.000€. Da das Fahrzeug ausschließlich wegen der Sperrung angeschafft werden soll, möchte das DRK das die Kosten in voller Höhe vom Bauträger übernommen werden. Dies wären 15.000€.

Laut Vereinsförderrichtlinien erhalten die DRK Ortsvereine 30% Zuschuss auf alle Investitionen. Dieser würde sich auf 4.500€ Zuschuss belaufen.

Finanzielle Auswirkung:

Bei voller Kostenübernahme 15.000,00€ und bei einem Zuschuss von 30% 4.500,00€

Anlagen:

Schreiben des DRK Söllingen vom 28.05.2019

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/365/2019

Tagesordnungspunkt			
Herstellung einer geordneten Außengebietsentwässerung im Bereich Bildungszentrum/Sportplätze Berghausen Neuprofilierung des Horster Grabens (Erdprofil) zwischen K 3541 und Einlauf in die Verdolung			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum:	27.06.2019
Bearbeiter:	Wagner	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Die Arbeiten für die Neuprofilierung des Horster Grabens mit ökologischer Bepflanzung können in 2019 ausgeschrieben werden.** **Der Gemeinderat bestätigt, dass er den dafür notwendigen Betrag in Höhe von 320.000,00 € im Jahr 2020 bereitstellen wird.**

Sachverhalt:

Die Rohrverlegearbeiten zur Schaffung eines ausreichenden Abfluss-Vermögens des Horster Grabens gehen zu Ende. Nunmehr stünde als letztes „Mosaiksteinchen“ aus dem Entwässerungskonzept die ökologische Neuprofilierung des Horster Grabens zwischen K 3541 und dem Einlauf beim Sportplatz an. Würde diese planfestgestellte Maßnahme (Beschluss vom 27.07.2017) nicht umgesetzt werden, besteht die Gefahr, dass der Horster Graben vor Passage der K 3541 überbordet und das Hochwasser sich dann über diese Kreisstraße (Wöschbacher Straße) in Richtung Bahnlinie wälzt (und die Verdolung trocken bleibt). – Die Profilierung des Grabenprofils war immer Bestandteil des bisherigen Entwässerungskonzeptes.

Damit zwischen der Herstellung der neu verdolten Strecke und der Grabenprofilierung nicht unnötig viel Zeit, in welcher dann auch ein Hochwasserereignis auftreten könnte, vergeht, schlägt die Verwaltung vor, nahtlos an die bisherige technische Leistung die vorgeschriebenen Erdarbeiten und Pflanzungen anzugehen. Gemäß Naturschutzrecht, darf hier allerdings nur in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar in den Naturraum (Fällung von Bäumen) eingegriffen werden.

Soll also kein Zeitverzug auftreten, dann wäre unter Beachtung einer Vorlaufzeit von 3 Monaten für den Vergabewettbewerb zur Erbringung der Arbeiten am Erdprofil die Maßnahme demnächst VOB gerecht auszuschreiben. Als Kosten werden rd. 320.000,00 € erwartet.

Die Vergütung des ausführenden Unternehmens wird jedoch hauptsächlich in 2020 anfallen. Und da der Haushalt für das kommende Jahr noch nicht „steht“, bittet die Verwaltung darum, die Maßnahme demnächst ausschreiben zu dürfen und um Bestätigung des Gemeinderates, dass die dafür notwendigen Baukosten dann in 2020 im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

Anlage: -2-Pläne

AUS PLANFESTSTELLUNGS-UNTERLAGEN

ANL. 1

N

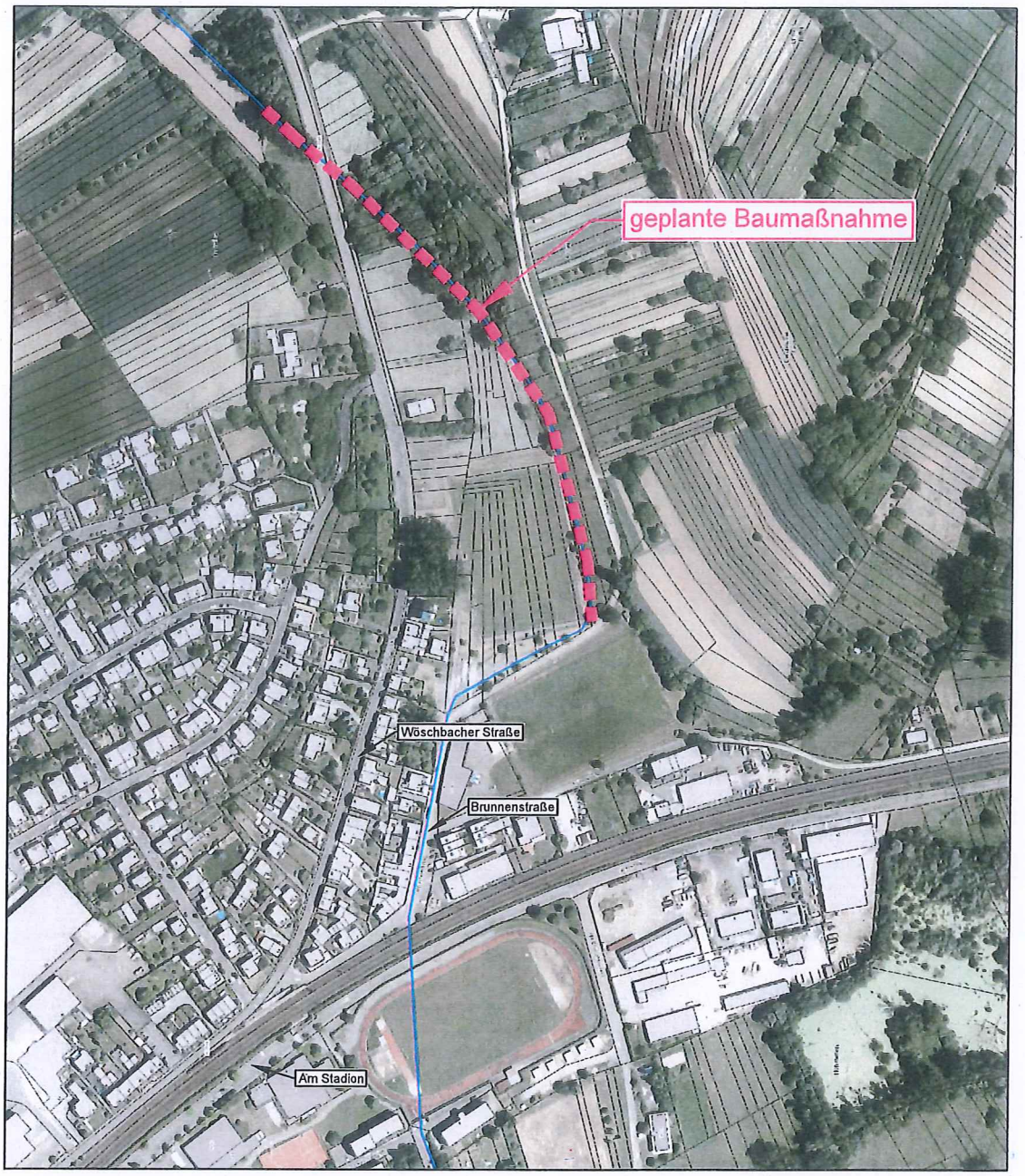

LUBW

0 25 50m

Index	Datum	Name	Änderung

Planverfasser:
Ingenieurbüro Muth-Hohmann
Beratender Ingenieur PR B-W
75196 Remchingen Hauptstraße 21
Tel. 07232/79646 Fax 07232/79647
ibm-h@web.de
Kanalisation Strassenbau Umwelt Wasserwirtschaft

Bauherr:
Gemeinde Pfinztal
76317 Pfinztal Postfach 1130
Tel. 07240 62 0 Fax 07240 62299

Projekt:
GEMEINDE PFINZTAL
NEUPROFILIERUNG "HORSTER GRABEN"
GEWÄSSER II. ORDNUNG IM OT BERGHAUSEN
ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Fertigung: Anlage:
Projekt Nr.: 11 309

	Datum	Name
bearbeitet	24.10.2016	mb
gezeichnet	24.10.2016	mm
geprüft	Digitally signed by Michael Bauch	

Plan Nr.: G 00.0
Maßstab: ohne

Aufgestellt: Genehmigt:

Bestandsvermessung:

ÖO 12

ANL. 2

AUS PLANFESTSTELLUNGS-UNTERLAGEN (REINE TECHNIKPLÄNE)

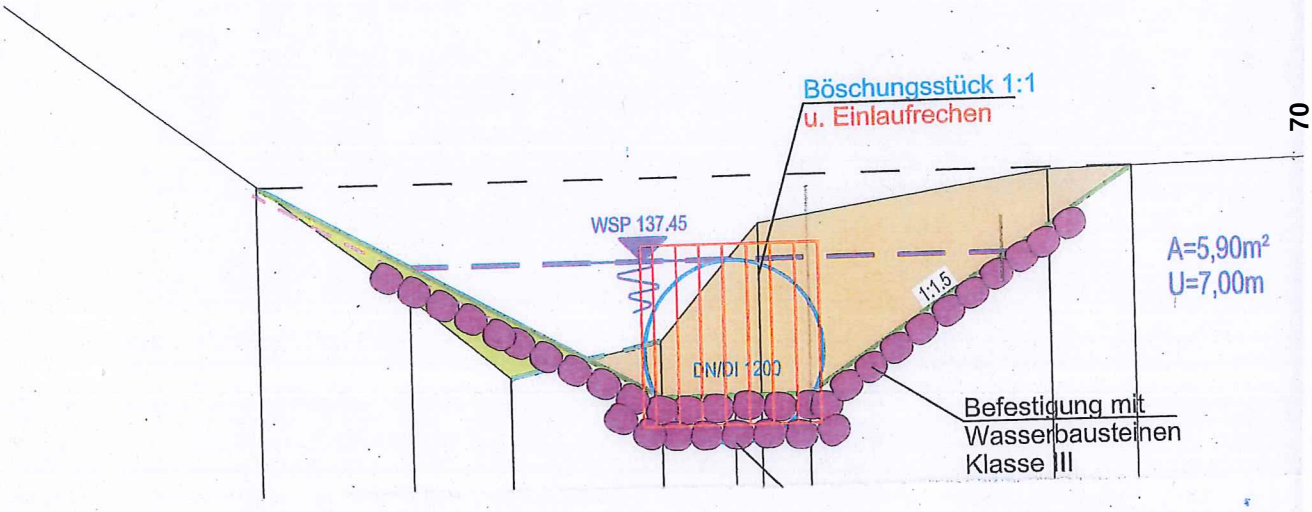

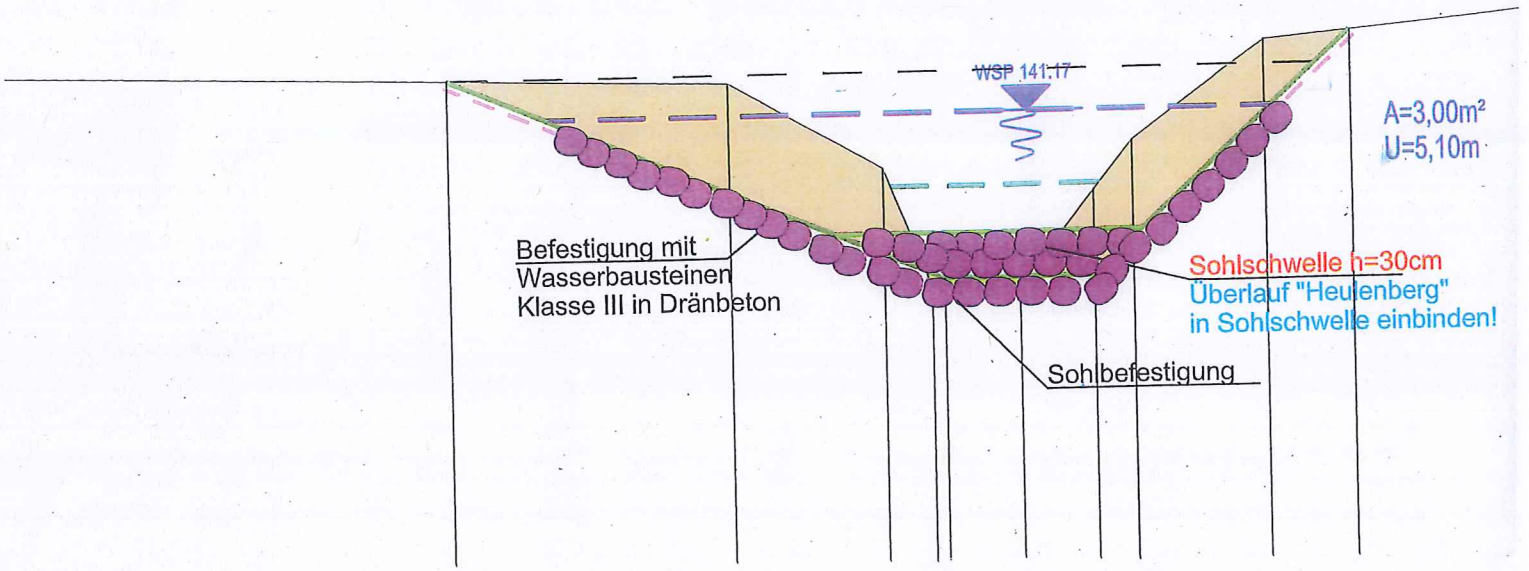

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/380/2019

Tagesordnungspunkt			
Klimaoffensive Pfinzal - Antrag der Gemeinderatsfraktionen zur Bekämpfung der Klimakrise eine Klimaoffensive zu starten			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	12.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt, den im Antrag „Klimaoffensive Pfinztal“ aufgeführten Maßnahmen und Vorschlägen zuzustimmen. Der Bildung einer „Klimakommission“ wird zugestimmt.**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 0807.2019 ging bei der Verwaltung ein Antrag der Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, der SPD-Fraktion und der ULiP-Fraktion bezüglich der Klimakrise ein.
Der in der Anlage beigefügte Antrag wurde -jetzt in einigen Punkten modifiziert- am 12.07.2019 eingereicht und soll in dieser Version Grundlage der gemeinderätlichen Beratungen sein.
Die CDU-Fraktion hat zwischenzeitlich signalisiert, diesen Antrag im Wesentlichen mitzutragen, sieht aber in einigen Teilaspekten noch Beratungsbedarf.

Neben dem eigentlichen Antrag wird beantragt, zeitnah eine Klimakommission zu bilden und eine Klausurtagung des Gemeinderates zum Thema „Klimaschutz“ durchzuführen.

Die Verwaltung ist sich der Wichtigkeit des Themas durchaus bewusst. Sie unterstützt den Antrag, möchte diesen als Fortsetzung und Intensivierung der schon bisher enormen Anstrengungen von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sehen.
An dieser Stelle sollen deshalb die wichtigsten bereits umgesetzten Projekte zum Einsatz regenerativer Energien genannt werden:

- Hackschnitzelcontracting Bildungszentrum Pfinztal, Schul- und Verwaltungszentrum Söllingen, Gemeindebauhof
- Biogasverwertung Klärwerk
- Energetische Ertüchtigung Hallenbad und kommunaler Gebäude
- Photovoltaikanlagen auf Hallen- und Schuldächern
- Wasserkraftwerk an der Pfinz
- LED-Umstellung bei Straßenbeleuchtung und kommunalen Gebäuden/Hallen
- erste Elektrofahrzeuge Recylinghof
- Naturschutzkonzept für den Gemeindewald

Finanzielle Auswirkung:
In der Kürze der Zeit und der noch zu unkonkreten Aufgaben konnten die personellen und finanziellen Auswirkungen nicht ermittelt werden.

Anlagen:
Antrag der Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, der SPD-Fraktion und der ULiP-Fraktion

Ö 13

Entwurfsvorschlag für alle Fraktionen, erarbeitet von Helmar Rahn, Monika Lüthje-Lenhart und Dagmar Elsenbusch nach dem Vorbild der Stadt Konstanz[1] zur Vorlage in der GR-Sitzung im Juli 2019

Antrag des Gemeinderats zur Beschlussfassung im Juli 2019

Klimaoffensive Pfinztal

Der Pfinztaler Gemeinderat beschließt eine Klimaoffensive zur Bekämpfung der Klimakrise.

Er …

a) erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.

b) erkennt, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen - lokal und global – nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

c) berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Hierzu wird für sämtliche politische Beschlussvorlagen ab September 2019 das Kästchen „Auswirkungen auf den Klimaschutz“ mit den Auswahlmöglichkeiten „Ja, positiv“, „Ja, negativ“ und „Nein“ verpflichtender Bestandteil. Wird die Frage mit „Ja, positiv“ oder „Ja, negativ“ beantwortet, muss die jeweilige Auswirkung in Zusammenarbeit mit der Umweltbeauftragten/ dem Umweltbeauftragten in der Begründung dargestellt werden.

d) verankert den Umweltschutz verbindlich, indem der bisherige „Bau- und Wirtschaftsausschuss“ ab Juli 2019 in den „Technik- und Umweltausschuss“ umgewandelt wird. Dazu sollte die /der Umweltbeauftragte oder ein(e) Stellvertreter*in an den Sitzungen teilnehmen.

e) beauftragt die Verwaltung, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erarbeiten.

f) fordert die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit jährlich über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht erstatten.

g) fordert auch andere Kommunen, die Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland auf, wie Pfinztal, dem Konstanzer Vorbild zu folgen und eine Klimaoffensive zu starten. Insbesondere macht er, wie der Konstanzer Stadtrat, Land und Bund darauf aufmerksam, dass ein vollständiges Einhalten der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene unter den derzeitigen Rahmenbedingungen noch nicht möglich ist. Erst ein

[1] Vgl. im Folgenden: https://www.konstanz.de/site/Konstanz/get/params_E909776791_Dattachment/118798/Klimanotstand_Ratsbeschluss%20und%20verabschiedete%20Resolution%20%20vom%202.%20Mai%202019.pdf

vollständiger Abbau weiterhin bestehender Subventionen für fossile Energieträger, eine sozial gerecht ausgestaltete CO_2-Bepreisung, eine grundlegend veränderte Verkehrspolitik und eine klimaschutzkonforme Förderung des sozialen Wohnungsbaus würden hier das dringend benötigte Fundament legen.

h) fordert die Pfinztaler Eigenbetriebe, die Kommunale Wohnbau und sonstige Einrichtungen, an denen die Gemeinde Pfinztal beteiligt ist, auf, sich verstärkt mit ihren Möglichkeiten im Klimaschutz auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat dazu jährlich Bericht zu erstatten.

i) fordert die Verwaltung auf, neben einem Parkraumkonzept weitere Maßnahmen zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs zu entwickeln.

j) fordert die Verwaltung auf, das Energiemanagement weiterzuentwickeln.

k) beauftragt die Verwaltung, Maßnahmen zur Erhöhung der Sanierungsrate des Gebäudebestands in allen Ortsteilen vorzuschlagen (beispielsweise Baugebote für leerstehende Gebäude erlassen, Anreizprogramm prüfen).

Diesen Antrag möge der gesamte Gemeinderat stellen.

Hier soll keine Parteipolitik betrieben werden, bezweckt wird lediglich alles, was dem Klima hilft, gemeinsam zu beschließen.

Zählgemeinschaft CDU /Bürgerliste?

Zählgemeinschaft Grüne/Linke

SPD

ULIP

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/379/2019

Tagesordnungspunkt			
Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse			
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum:	09.07.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:	
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		23.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Kenntnisnahme**

Sachverhalt:

Gemeinderat 25.06.2019

Grundstücksangelenheiten
- Verkauf der Grundstücke Flst. Nr. 10053, 10031,10016,10030, Gemarkung Söllingen, Baugebiet Heilbrunn-Engelfeld "Quartiersplatz"
- Kaufpreisangebot für Flst.Nr. 10018, Gemarkung Söllingen, „Quartiersplatz“
Gemäß Ergebnis des Auslobungswettbewerbes beschlossen

Ehrung verdienter Personen - Ehrenmedaille in Gold der Gemeinde für Cor Gersen, Leerdam
Das Gremium stimmt der Ehrung zu.